

Straßenrecht im kommunalen Bereich

Dr. Ernst Hofer

Bierwirt Innsbruck, am 21.11.2018

Arten von Wegen und Straßen

Was ist ein Weg?

- durch Menschenhand geschaffene Anlage
- Errichtung ohne besondere straßenbautechnische Kenntnisse
- dient dem Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Tieren
- Bauanzeige

Arten von Wegen und Straßen

Was ist eine Straße?

- durch Menschenhand geschaffene bauliche Anlage (straßenbautechnische Kenntnisse)
- dient dem Verkehr von Fußgängern, Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und Tieren
- Straßenbaubewilligung oder Bauanzeige

Arten von Wegen und Straßen

Welche Straßen und Wege gibt es?

- öffentliche Straßen und Wege
- private Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung
- private Straßen ohne öffentlichen Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung

Jede bestehende öffentliche Straße im Sinne des Straßenverwaltungsrechtes ist auch eine Straße mit öffentlichem Verkehr nach der Straßenverkehrsordnung, aber nicht immer umgekehrt.

Arten von Wegen und Straßen

Was bedeutet öffentlich?

- Vorliegen einer straßenverwaltungsrechtlichen Widmung für den Gemeingebrauch
- keine Ersitzung möglich (in Tirol: gesetzliches Ersitzungsverbot)
- Rückkehrschluss: alle nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen sind private Straßen und Wege

Arten von Wegen und Straßen

Einteilung der öffentlichen Straßen (Widmungskategorien)

- Landesstraßen
- Gemeindestraßen
- öffentliche Interessentenstraßen
- öffentliche Privatstraßen

Zuordnung zur Straßenkategorie erfolgt ausschließlich nach der Verkehrsbedeutung und den dafür gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Arten von Wegen und Straßen

Straßenrechtliche Widmung

- ausdrücklich (Regel) oder
- stillschweigend (Ausnahme – nur bei öffentlichen Privatstraßen möglich)

Landesstraßen, Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen können nur durch ausdrückliche Widmung entstehen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Für Altbestand gelten die **Übergangsbestimmungen** (Eintrag im Grundbuch, öffentliches Gut).

Arten von Wegen und Straßen

Rechtsformen der ausdrücklichen Widmung

- **Landesstraßen** nur mittels Gesetz (Landesstraßenverzeichnis)
- **Gemeindestraßen** durch
 - **Verordnung (§ 13)** der Gemeinde: Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße oder
 - durch die Übergangsbestimmung des § 77

Möglichkeit der Delegation an den Gemeindevorstand oder den Bürgermeister (§ 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001)

Arten von Wegen und Straßen

Der Gemeinderat kann aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit ... die **Erlassung von Verordnungen** in bestimmten Angelegenheiten, mit Ausnahme von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie der Ausschreibung von Gemeindeabgaben, **dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister übertragen,**

- **öffentliche Interessentenstraßen**
 - Beschluss der Straßeninteressentschaft
 - Bescheid
 - Übergangsbestimmung (§ 79)

Arten von Wegen und Straßen

Sonderfall öffentliche Privatstraße

Ausdrückliche Widmung durch

- schriftliche Erklärung des über die Straße Verfügungsberechtigten gegenüber der Behörde
- Übergangsbestimmung (§ 80), wenn ausdrückliche Widmung vor Inkrafttreten erfolgt ist

Arten von Wegen und Straßen

Stillschweigende Widmung, wenn

- Straße unabhängig vom Willen des darüber Verfügungsberechtigten seit mindestens 30 Jahren der Deckung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses dient und
- ein behördliches Verfahren (Bescheid) mit zwingender mündlicher Verhandlung durchgeführt wurde

Rechtsfolgen der straßenrechtlichen Widmung:

Jeder kann die Straße unter den gleichen Bedingungen zu Verkehrszwecken im Rahmen der Widmung benützen: **Gemeingebrauch.**

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Rechtsgrundlagen

- § 4 Tiroler Straßengesetz
- § 287 ABGB

Gemeingebrauch (Beginn und Ende):

Beginn:

Grundsatz: Freigabe der neu errichteten öffentlichen Straße für den öffentlichen Verkehr

Ausnahme: Private Straße wird zu Gemeindestraße erklärt: Eigentumserwerb (§ 13 Abs. 6)

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Ende:

Auflassung (normativer Akt zur Aufhebung des Gemeingebrauchs – contrarius actus)

Die Abschreibung von öffentlichem Gut, wenn die öffentliche Hand es verkauft, führt grundsätzlich nicht zu einer Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch, da privatrechtliche Erklärungen dafür unzulässig sind. Vielmehr ist ein dem einstigen Widmungsakt entgegengesetzter Akt vorzunehmen, um die Widmung zum Gemeingebrauch aufzuheben und die lastenfreie Eintragung des Käufers ins Grundbuch zu ermöglichen; die Abschreibung eines Grundstücks vom öffentlichen Gut und die Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch müssen also **zwei voneinander unabhängige Akte** sein.

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Sondergebrauch (§ 5 Tiroler Straßengesetz)

Jeder darf öffentliche Straße nur so benützen, dass dadurch der Mitgebrauch durch andere Benützer nicht dauernd ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt wird. Diese Gemeinverträglichkeit ist die wichtigste inhaltliche Grenze für die Benützung einer öffentlichen Straße.

Wird diese Grenze überschritten, liegt Sondergebrauch vor.

Entscheidung über Sondergebrauch obliegt dem Straßenverwalter im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung**.

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Zustimmung zum Sondergebrauch ersetzt nicht die Bewilligungspflicht nach anderen Gesetzen (zB § 82 Straßenverkehrsordnung).

Zwei Gruppen des Sondergebrauchs

- Benützung der Straße für **verkehrsfremde Zwecke** (zB Verkaufsstand, Gastgarten, Erker, Vordach)
- Benützung der Straße für **einen außerhalb der Widmung liegenden Verkehr** (zB Benützung eines Fußweges als Fahrstraße zu einem anliegenden Gebäude, Errichtung von Zufahrten zu einzelnen Grundstücken)

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Voraussetzung

- Vereinbarkeit mit den Schutzinteressen der Straße

Schriftliche Zustimmung:

- unbefristet gegen jederzeitigen Widerruf
- auf bestimmte Zeit

Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine spezielle Rechtsgrundlage für Sondergebrauch vorliegt, zB § 10 Starkstromwegegesetz, § 5 Telekommunikationsgesetz.

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

§ 5 Abs. 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetz: Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, **unentgeltlich** und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen.

Für Land, Gemeinden und öffentliche Straßeninteressenschaften besteht bei Einhalten der gesetzlichen Voraussetzungen in folgenden Fällen gegen angemessenes Entgelt **Kontrahierungszwang:**

- Zu- und Abfahrten angrenzender Grundstücke auf die öffentliche Straße
- Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen
- Forststraßen, land- und forstwirtschaftliche Bringungsanlagen, Wege nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Für Betreiber öffentlicher Privatstraßen besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Gestattungsverträgen.

Widerruf der Zustimmung

Der Widerruf ist nur in den gesetzlich vorgesehenen zwei Fällen möglich:

- nachträgliche Unvereinbarkeit mit den Schutzinteressen der Straße (zB unvorhergesehene Zunahme des Verkehrs oder neue technische Einrichtungen zur Straßenerhaltung)
- bauliche Änderung der Straße

Gemeingebrauch, Sondergebrauch

Bei Beendigung des Sondergebrauchs ist eine angemessene Frist festzusetzen.

Bei eigenmächtig ausgeübten Sondergebrauch: behördlicher Beseitigungsauftrag auf Antrag des Straßenverwalters möglich

Die titellose Verwendung zieht einen Verwendungsanspruch nach sich.

Behördenverfahren nach dem Tiroler Straßengesetz

Auszug:

Norm	Inhalt
§ 4 Abs. 4	Behinderung des Gemeingebrauchs
§ 13 Abs. 1	straßenrechtliche Widmungsverordnung – Delegation an Gemeindevorstand oder Bürgermeister möglich
§ 15 Abs. 1	Aufhebung der straßenrechtlichen Widmung durch Verordnung
§ 15 Abs. 2	Aufhebung der straßenrechtlichen Widmung durch Bescheid auf Antrag des Straßenverwalters
§ 20 Abs. 1 lit. b	Bildung einer Straßeninteressentschaft
§ 23 Abs. 2	Entscheidung über einen Bescheid des Obmanns einer Straßeninteressentschaft über Beitragsleistungen (Vorstellung – Mandatsverfahren – § 57 AVG)
§ 32 Abs. 1 lit. b	Auflösung einer Straßeninteressentschaft
§ 33 Abs. 5	Bestellung eines Sachwalters
§ 40 Abs. 4	Untersagung eines angezeigten Bauvorhabens
§ 44 Abs. 4	Erteilung einer Straßenbaubewilligung
§ 48	Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Behördenverfahren nach dem Tiroler Straßengesetz

§ 75a Abs. 1: *In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden ... keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.*

Siehe auch § 65 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018.

Behördenverfahren nach der Straßenverkehrsordnung

Auszug:

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung **nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam** werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der **Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich** zu besorgen:

Behördenverfahren nach der Straßenverkehrsordnung

Ziffer	Inhalt
1	die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a
1b	die Erlassung von Kurzparkzonen (§ 25)
3a	die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35)
4 (lit. a und d)	<p>die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkungen für das Halten und Parken • Geschwindigkeitsbeschränkungen <p>erlassen werden</p>

Behördenverfahren nach der Straßenverkehrsordnung

8	die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a)
8c	die Bestimmung von Begegnungszonen
9	die Bewilligung nach § 82
16	die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
18	die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer)

Mitwirkung: § 94f Abs. 1 lit. b Z 2: *wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe*

Wegehalterhaftung: Rechtsgrundlagen

- **§ 46 Tiroler Straßengesetz (Erhaltung der Straßen)**

(1) Der Straßenverwalter hat, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Straße in einem solchen Zustand zu erhalten, dass sie

a) für den Verkehr, dem sie gewidmet ist, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden kann und

b) den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht,

soweit diese im Hinblick auf den Verkehr, dem die Straße allgemein dient, angemessen und zumutbar ist.

Wegehalterhaftung: Rechtsgrundlagen

(2) Brücken aus Stahl, Stahlbeton, Beton oder Mauerwerk, die keine Holzbauteile enthalten und nicht älter als 50 Jahre sind, müssen mindestens alle sechs Jahre, alle anderen Brücken mindestens alle drei Jahre auf ihre Tragfähigkeit und Standsicherheit geprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Befund festzuhalten. Er ist vom Straßenverwalter aufzubewahren.

Wegehalterhaftung: Rechtsgrundlagen

(3) Der Straßenverwalter kann von der Durchführung des Winterdienstes auf einer Straße oder auf Teilen davon absehen, wenn

- a) die Straße bzw. der betreffende Straßenteil nicht der Deckung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses dient und
- b) die Durchführung des Winterdienstes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Wegehalterhaftung: Rechtsgrundlagen

Der Straßenverwalter hat dies unverzüglich der Straßenpolizeibehörde schriftlich mitzuteilen.

Bei Nichtvorliegen der beiden Voraussetzungen: bescheidmäßiger Auftrag auf Durchführung des Winterdienstes. Bei Entfall des Winterdienstes muss die Straßenpolizeibehörde entsprechende Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen erlassen.

Wegehalterhaftung: Rechtsgrundlagen

- § 1319a ABGB

(1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges [Weg im weitesten Sinn: alle öffentlichen Verkehrsflächen und die von jedermann benutzbaren Privatstraßen] ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den **ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich** ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat [Privilegierung des Wegehalters, entfällt, wenn zwischen den Streitparteien vertragliche Beziehungen bestehen]. Ist der Schaden bei einer **unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges** entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benutzer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

Wegehalterhaftung: Rechtsgrundlagen

(2) Ein Weg im Sinn des Abs. 1 ist eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist; zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen [ungewöhnlich kasuistische Legalinterpretation]. Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

(3) Ist der mangelhafte Zustand durch **Leute des Haftpflichtigen** verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Haltereigenschaften, Verkehrssicherungspflichten

Wer ist Halter?

Halter eines Weges ist, wer die **Kosten** für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und wer die **Verfüugungsmacht** hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

§ 2 Abs. 7 Tiroler Straßengesetz: Straßenverwalter ist, wem als Träger von Privatrechten der **Bau**, die **Erhaltung** und die Verwaltung einer Straße obliegen.

Haltereigenschaften, Verkehrssicherungspflichten

Straßenverwalter:

Für jede Straßengruppe ist der Straßenverwalter ausdrücklich gesetzlich vorgegeben:

- **Land Tirol/Landesstraßenverwaltung** bei Landesstraßen
- **Gemeinde** bei Gemeindestraßen
- **Straßeninteressentschaft** bei öffentlichen Interessentenstraßen
- **Verfügungsberechtigter** bei öffentlichen Privatstraßen

Sorgfaltsmaßstab der Wegehalterhaftung

Einzelfallbeurteilung

Hat der Wegehalter die zumutbaren Maßnahmen getroffen, um eine gefahrlose Benützung des Weges sicherzustellen?

Wie erfolgt die Beurteilung?

- Art des Weges, besonders dessen Widmung
- geografische Lage des Weges
- Was ist nach dem **Verkehrsbedürfnis** angemessen?
- Was ist nach objektiven Maßstäben **zumutbar**?

Sorgfaltsmaßstab der Wegehalterhaftung

Beispiel nach RVS: Einteilung in Winterdienstkategorien, davon leiten sich etwa ab: Betreuungsart, Betreuungszeitraum, Art der Streumittel, Zustand der Betreuungsfläche nach dem Einsatzende

Im Zuge der Streuung müssen Schäden an Nachbarliegenschaften vermieden werden (Fall Gerlos, November 2009).

Dokumentationspflichten

- mangelnde Dokumentation des geleisteten Winterdienstes:
Organisationsverschulden
- GPS-Aufzeichnungen

Dienstleistungen durch Dritte im Straßen- und Winterdienst

Make or buy?

Folgen eines Buys:

Werden die Aufgaben des Wegehalters durch einen selbstständigen Unternehmer besorgt, so gehört dieser nicht mehr zu den Leuten des Wegehalters. In diesem Fall haftet der Wegehalter nur, wenn er den Unternehmer nicht sorgfältig ausgewählt oder eine Überwachungspflicht verletzt hat. Zur Begründung der Haftung wegen eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens genügt das Vorliegen von **leichter Fahrlässigkeit**.

Anrainerpflichten (§ 93 Straßenverkehrsordnung – Auszug)

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als **3 m** vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6 bis 22** Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von **1 m** zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

...

Anrainerpflichten (§ 93 Straßenverkehrsordnung – Auszug)

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Haftung bei Schäden: Der verpflichtete Anrainer haftet auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung nach § 93 Straßenverkehrsordnung besteht neben der Haftung nach § 1319a ABGB.

Faktische Räumung und Streuung bestimmter Gehsteige oder Gehwege durch die die Gemeinde über längeren Zeitraum kann zu gleicher Haftung wie der des Anrainers führen (konkludente Übernahme der Räum- und Streupflicht).

Strafrechtliche Aspekte

Denkbare Delikte:

- Fahrlässige Tötung
- Fahrlässige Körperverletzung
- Gefährdung der körperlichen Sicherheit

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz)

Strafrechtliche Aspekte

Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965 behandelt den Ersatz von Schäden, die ein Dienstnehmer bei Ausführung seiner Arbeitsleistung dem Dienstgeber oder einem Dritten zufügt. Es verdrängt die allgemeinen Vorschriften des ABGB.

Die Vorschriften des DHG sind auf wirtschaftlich unselbstständige Personen anzuwenden, gleichgültig, ob sie in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ausgeschlossen sind allerdings Dienstnehmer, die als Organe handeln, als Hoheitsgewalt ausüben (§ 1 DHG). Für sie gelten das AHG und das OrgHG.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Die Haftung des Dienstnehmers für die bei Erbringung seiner Dienstleistung dem Dienstgeber zugefügten Schäden ist **wesentlich eingeschränkt**. So haftet der Dienstnehmer für eine entschuldbare Fehlleistung überhaupt nicht (§ 2 Abs. 3 DHG).

Eine entschuldbare Fehlleistung ist „kein nennenswertes Verschulden“, es ist der leichteste Grad von Fahrlässigkeit, für den nach den allgemeinen Vorschriften noch einzustehen wäre.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Bei einem über eine entschuldbare Fehlleistung hinausgehenden Versehen (leichte oder grobe Fahrlässigkeit) kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände den Ersatz mäßigen. Bei einem minderen Grad des Versehens (leichter Fahrlässigkeit) ist auch ein vollständiger Erlass möglich.

§ 1319a Abs. 3 ABGB: Ist der mangelhafte Zustand durch **Leute des Haftpflichtigen** verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vielen Dank